

HAUSORDNUNG

für den Jugendraum im Bürgerhaus „Alte Schule“ Rengen

1. Sinn und Zweck der Einrichtung

Der Jugendraum ist ein offener Treff für Jugendliche. Er ist ein Ort, an dem grundsätzlich die Jugendlichen aus Daun-Rengen ihre Freizeit in einem harmonischen Miteinander gemeinsam gestalten können.

Nicht ortsansässige Jugendliche sind als Gäste von Rengener Jugendlichen willkommen. Neben dieser Hausordnung für den Jugendraum gilt die Benutzungsordnung für das gesamte Bürgerhaus.

2. Öffnungszeiten

Der Jugendraum ist von Sonntag bis einschließlich Donnerstag jeweils von 14.00 Uhr bis 22.30 Uhr geöffnet. An Freitagen und Samstagen erfolgt die Öffnung bis 24.00 Uhr. Nach Absprache mit dem Ortsvorsteher können die Öffnungszeiten aus gegebenem Anlass oder in den Ferien davon abweichend festgelegt werden.

3. Schlüsselvergabe

Der Schlüssel für den Jugendraum wird einem verantwortungsbewussten Jugendlichen ausgehändigt und von diesem verwaltet. Er ist der in der Verantwortung stehende Jugendliche gem. Punkt 5.

Die Weitergabe des Schlüssels ist nur an durch den Ortsvorsteher benannte weitere Jugendliche gestattet.

4. Altersbegrenzung

Der Jugendraum ist für Kinder ab 12 Jahren zugänglich. Er sollte grundsätzlich nur von Jugendlichen in Anspruch genommen werden. In Einzelfällen können aber auch Heranwachsende bis 21 Jahre im Jugendraum zugelassen werden.

5. Hausrecht/Verantwortung

Das Hausrecht liegt erstrangig beim Ortsvorsteher.

Es wird zweitrangig auf einen oder mehrere Jugendliche übertragen, hier empfiehlt sich ggf. die Wahl eines Jugendvorstandes. Der in der Verantwortung stehende Jugendliche ist zuständig für die Einhaltung der Hausordnung, des Jugendschutzgesetzes, der Einhaltung der Öffnungszeiten sowie für die Sauberkeit in den Räumlichkeiten. Den Anweisungen der verantwortlichen Person ist Folge zu leisten.

6. Jugendschutzgesetz

Im Jugendraum sowie in den damit in Verbindung stehenden Räumlichkeiten sowie vor dem Gebäude gilt das Jugendschutzgesetz, welches im Jugendraum für alle deutlich sichtbar ausgehängen wird.

Im gesamten Gebäude besteht absolutes Rauchverbot. Für Raucher besteht im Eingangsbereich Bürgersaal eine „Raucherecke“, die nicht durch weggeworfene Kippen verunziert werden darf.

7. Sachbeschädigungen/Einrichtungsgegenstände

Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden haftet der Verursacher. Unabhängig davon müssen alle Schäden, ob selbstverschuldet oder nicht, dem Ortsvorsteher gemeldet werden.

8. Feiern

Der Jugendraum kann auch zu privaten Feiern an Jugendliche vermietet werden. Die Öffnungszeiten sind hierfür mit dem Ortsvorsteher abzustimmen. Die gesamte Verantwortung geht auf den Mieter über. Er übt das Hausrecht zweitrangig aus, erstrangig bleibt das Hausrecht beim Ortsvorsteher. Spirituosenhaltige Getränke sind generell verboten.

9. Putzplan

Der Jugendraum, die Toiletten und auch der Eingangsbereich müssen einmal wöchentlich durch die Nutzer des Jugendraums in eigener Verantwortung gereinigt werden.

10. Rücksichtnahme/Nachbarschaft

Der gesamte Lärmpegel im Jugendraum darf nur so laut sein, dass sich kein Anwohner über Gebühr belästigt fühlt. Insbesondere vor dem Gebäude und um das Gebäude (z.B. Raucherecke) haben sich die Nutzer so zu verhalten, dass die Nachbarn nicht gestört werden.

11. Sanktionen

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung durch einzelne Personen kann, nach vorheriger Zurede und Ermahnung, ein befristetes oder je nach Schwere ein unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

Bei mehrmaligen groben Verstößen gegen die Hausordnung kann der Jugendraum auf unbestimmte Zeit geschlossen werden.

12.

Die Benutzung des Jugendraums und des umliegenden Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.

Daun-Rengen, 02.03.2010

.....
Winfried Schneider
- Ortsvorsteher-